

## Maßnahmenkatalog der Bundes- und Landesregierung für Selbständige und Freiberufler

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Das Jobcenter Stade möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten.

**Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist dafür Sie zugänglich.**

**Um betriebliche Verluste aufzufangen oder aber wirtschaftliche Hilfen bereitzustellen möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.**

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

### **I. Kurzarbeitergeld**

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab **01.03.2020 rückwirkend** bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Weiterhin können Sie Lohnzuschüsse für Ihre Angestellten erhalten. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) bzw. (04141 926 900) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

### **II. Steuerliche Erleichterungen**

Die Finanzämter der Länder sind seit 19.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- ⇒ Zinslose Stundung von Steuern
- ⇒ Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- ⇒ Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

***Prüfen Sie bitte also in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, um Liquidität zu sichern, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.***

### **III. Kurzfristige Liquidität durch Zuschüsse und Kredite der KfW und NBank**

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

- 1) **ERP Gründerkredit Startgeld** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:
  - ⇒ **Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel**
  - ⇒ **Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren**

- 2) **Weitere KFW Förderprogramme** sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KFW Bank eine Hotline für Sie von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001 eingerichtet.

3) **Bürgschaften**

Sollten Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen sein, so haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei der zuständigen Bürgschaftsbank in Niedersachsen zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:  
<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

4) **Soforthilfen des Landes Niedersachsen**

Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBank einen Kredit zur Liquiditätshilfe in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu erhalten.

- ⇒ Für Betriebe bis 49 Beschäftigte ist zusätzlicher Liquiditätszuschuss i.H.v. bis zu 20.000,00 EUR möglich

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp>

- 5) Für **Kultur- und Kreativschaffende**, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter:  
<https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

#### IV. Information der Länder Niedersachsen und Bremen

Informationen für Unternehmen vom Land Niedersachsen erhalten Sie über folgende Homepage:  
[https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus\\_informationen\\_fur\\_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Maßnahmen geplant, aber **noch nicht umgesetzt** worden sind. Wir sind um Aktualität bemüht und um Austausch.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches für Selbständige und Existenzgründer vereinbaren bis auf Weiteres Beratung und Termine telefonisch.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Jobcenter Stade